

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338) wurde die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG in das EStG aufgenommen, um Arbeitgeberleistungen für bestimmte Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie im öffentlichen Personenverkehr zu begünstigen. Ziel dieser Begünstigung ist es, die Arbeitnehmer verstärkt zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu veranlassen. Das BMF-Schreiben gibt einen Überblick über die einzelnen Steuerbefreiungstatbestände. (BMF, Schreiben vom 15.08.2019, DStR 2019, Heft 33-34, S. VI)

b) Kabinettsvorlage der ErbStR 2019

Das BMF hat den mit den anderen Ministerien abgestimmten Entwurf der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts 2019 (Erbschaftsteuer-Richtlinien - ErbStR 2019)“ an das Bundeskanzleramt geschickt, um die Zustimmung der Bundesregierung in der Kabinettsitzung vom 21.08.2019 herbeizuführen. Der Entwurf der aktualisierten Richtlinien befasst sich mit der Anwendung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrechts sowie des zugehörigen Bewertungsrechts und soll die inzwischen überholten ErbStR 2011 ersetzen. Inhaltlich übernehmen die ErbStR 2019 weitgehend die koordinierten Ländererlasse, die zwischenzeitlich zu den Verschonungsregeln für betriebliches Vermögen aufgrund des Gesetzes zur Anpassung des ErbStG an die Rechtsprechung des BVerfG vom 04.11.2016 ergangen waren. Nach Auffassung des BMF wird weder eine neue Verwaltungsauffassung geschaffen noch ergibt sich eine begünstigende oder belastende Wirkung für Steuerpflichtige. (BMF, Schreiben vom 09.08.2019; DStR 2019, Heft 33-34, S. X)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im November und Dezember 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.11./14.11.; GewSt, GrundSt: 15.11./18.11.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.12./13.12. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Einkommensteuer: Rentenberater gewerblich tätig

Rentenberater sind nicht freiberuflich iSd § 18 EStG tätig, sondern erzielen gewerbliche Einkünfte. Dies hat der VIII. Senat des BFH in zwei Verfahren (VIII R 2/16 und VIII R 26/16) entschieden. Die Tätigkeit des Rentenberaters sei keinem der in § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG genannten Katalogberufe - insbesondere nicht dem des Rechtsanwalts oder Steuerberaters - ähnlich. Der Umstand, dass auch Rechtsanwälte eine Rentenberatung vornehmen können, begründe alleine keine Ähnlichkeit zum Beruf des Rechtsanwalts. Darüber hinaus erziele der Rentenberater auch keine Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG, denn seine Tätigkeit sei im Schwerpunkt beratender Natur und - anders als die gesetzlichen Regelbeispiele - nicht berufsbildtypisch durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt. (BFH, Urte. vom 07.05.2019 - VIII R 2/16, DStR 2019, 1732 und VIII R 26/16; DStR 2019, Heft 33-34, S. VII)

4. Einkommensteuer: Zur Qualifizierung eines Prüflingenieurs

Prüflingenieure, die Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durchführen, erzielen laut BFH Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S.d. § 18 EStG. Voraussetzung sei allerdings, dass sie insoweit leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Hieran fehle es bei einer Personengesellschaft, deren Gesellschafter zwar Prüflingenieure sind, die jedoch den überwiegenden Teil der Prüftätigkeiten durch angestellte Prüflingenieure durchführen lässt und sie dabei nur stichprobenartig überwacht. (BFH, Urte. vom 14.05.2019 - VIII R 35/16; DStR 2019, Heft 33-34, S. VI)

5. Einkommensteuer: Riesterrente: Rückforderung von Altersvorsorgezulagen vom Zulageempfänger

Ist ein Altersvorsorgevertrag über eine sog. Riesterrente vom Anbieter abgewickelt worden, kann die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) rechtsgrundlos geleistete Zulagebeträge vom Zulageempfänger zurückfordern, so der X. Senat des BFH. Auf ein Verschulden des Zulagenempfängers nach § 37 Abs. 2 AO komme es dabei nicht an. § 37 Abs. 2 AO über die Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Leistungen sei auch bei Altersvorsorgezulagen anzuwenden, da speziellere Regelungen - jedenfalls nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage -

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

nicht eingriffen. Eine Rückforderung über den Anbieter komme nicht in Betracht, da das Konto der Klägerin beim Anbieter infolge der Beendigung des Altersvorsorgevertrages nicht mehr existiert habe und damit auch nicht mehr belastet werden konnte. Ob die Klägerin oder ihr Anbieter die fehlerhafte Mitteilung über die Zulageberechtigung zu vertreten habe, sei für § 37 Abs. 2 AO unerheblich, da die Vorschrift kein Verschulden voraussetze. Der Umstand, dass die ZfA über mehrere Jahre hinweg eine Auszahlung von Zulagen allein aufgrund der ihr vom Anbieter übermittelten Daten veranlasst und erst nachträglich eine Prüfung der Zulageberechtigung vorgenommen habe, führe auch nicht zur Verwirkung des Rückforderungsanspruchs. Denn dieser Geschehensablauf entspreche in typischer Weise der gesetzlichen Ausgestaltung des Zulageverfahrens. Die Klägerin sei daher in ihrem Vertrauen auf das Behaltendürfen der unberechtigt erhaltenen Zulagen nicht schutzwürdig. (BFH, Urt. 09.07.2019 - X R 35/17; DStR 2019; Heft 35, S. VI)

6. Einkommensteuer: Abzinsung von Verbindlichkeiten bei Null- und Negativzinsen

Verbindlichkeiten aus Kredittranchen der EZB, Weiterleitungsdarlehen der Förderbanken und Kundeneinlagen bei Banken mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sind auch dann nicht abzuzinsen, wenn der Verzinsungssatz 0 % oder weniger beträgt. (FinMin Schleswig-Holstein 28.05.2019)

Unverzinsliche Verbindlichkeiten deren (Rest-)Laufzeit am Bilanzstichtag mindestens 12 Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung beruhen, sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG abzuzinsen. Eine verzinsliche Verbindlichkeit liegt vor, wenn ein Zinssatz von mehr als 0 % vereinbart wurde (Rz. 13 des BMF-Schreibens vom 26.05.2005 - BStBl 2005 I S. 699, Anhang 9 V EStH 2018).

Im Hinblick auf die Folgen des Abzinsungsgebotes im Zusammenhang mit der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank und dem derzeitigen Niedrigzinsniveau ist die Frage aufgekommen, ob die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Verbindung mit dem o.g. BMF-Schreiben dazu führt, dass sämtliche mit 0 % verzinsten oder negativ verzinsten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens zwölf Monaten abzuzinsen sind.

Hierzu soll folgende Rechtsauffassung vertreten werden:

Verbindlichkeiten aus

- Kredittranchen der Europäischen Zentralbank
- sog. Weiterleitungsdarlehen der Förderbanken
- Kundeneinlagen bei Banken mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten

sind auch dann **nicht** abzuzinsen, wenn der Verzinsungssatz 0 % oder weniger beträgt. (SIS-Datenbank Steuerrecht)

7. Einkommensteuer: Steuerbegünstigte Zwecke, struktureller Inlandsbezug bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat seine Kurzinformation zum strukturellen Inlandsbezug bei Zuwendungen i.S.d. § 10b EStG an ausländische Körperschaften aktualisiert. Mit Urteil vom 22.03.2018 (BStBl 2018 II S. 651) hat der Bundesfinanzhof das Urteil des FG Köln vom 20.01.2016 aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen, da anhand der Feststellungen des FG nicht beurteilt werden konnte, ob es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG handelte. Die Ausführungen des BFH zum strukturellen Inlandsbezug, nach denen dieser bereits dann erfüllt ist, wenn es sich beim Zuwendenden um eine inländische Person handelt, waren nicht entscheidungserheblich. Das

FG Köln hat mit Urteil vom 08.05.2019 entschieden, dass die griechisch-katholische Kirche in Rumänien einer inländischen Körperschaft des öffentlichen Rechts vergleichbar konstituiert ist. Dementsprechend hat das FG auf die Vorlage weiterer Unterlagen verzichtet und den begehrten Spendenabzug gewährt. (FinMin Schleswig-Holstein 13.06.2019; StEd 2019, S. 440)

8. Einkommensteuer: Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, Berücksichtigung von Baukindergeld

Die Gewährung von Baukindergeld schließt eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 3 EStG nicht aus.

Es wurde die Frage gestellt, ob die Gewährung von Baukindergeld eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§ 35a Abs. 3 EStG) ausschließen würde.

Mit dem Baukindergeld wird ausschließlich der erstmalige Erwerb von Wohneigentum oder die Neuanschaffung von Wohnraum gefördert. Handwerkerleistungen sind hingegen nicht Inhalt der Förderung, die über 10 Jahre ausgezahlt wird.

Im Unterschied zu anderen Förderprogrammen der KfW-Bankengruppe für investive Maßnahmen der Bestandsanierung schließt die Gewährung von Baukindergeld daher eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35 a Absatz 3 EStG nicht aus. Die Regelung des § 35a Absatz 3 Satz 2 EStG findet aufgrund der vorstehenden Ausführungen somit keine Anwendung. (FinMin Schleswig-Holstein 18.06.2019, ESt-Kurzinformation Nr. 2019/12; DStR 2019, S. 1470)

9. Gewerbesteuer: Keine erweiterte Kürzung d. Gewerbeertrags einer grundbesitzverwaltenden Kapitalgesellschaft bei Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen

Eine erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG scheidet nach einem Urteil des III. Senats des BFH aus, wenn eine grundbesitzverwaltende GmbH neben einem Hotelgebäude auch Ausstattungsgegenstände (hier: Bierkellerkühlanlage, Kühlräume, Kühlmöbel für Theken- und Büfettanlagen) mitvermietet, die als Betriebsvorrichtungen zu qualifizieren sind. Denn § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG setzt voraus, dass nur eigener Grundbesitz verwaltet und genutzt wird. Der dabei verwendete Begriff des Grundbesitzes sei bewertungsrechtlich zu verstehen, so dass Betriebsvorrichtungen gemäß § 68 BewG nicht zum Grundbesitz gehören. (BFH, Urteil vom 11.04.2019 - III R 36/15, DStR 2019, 1859)

10. Umsatzsteuer: Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachlotterien

Mit dem Verkauf von Losen bei einer öffentlichen Lotterie, Ausspielung oder Tombola (Sachlotterie) erbringt der Veranstalter Lieferungen. Diese sind umsatzsteuerpflichtig, wenn sie nicht unter das Rennwett- und Lotteriegesez fallen. Das umsatzsteuerliche Entgelt für die Losverkäufe ist der Gesamtbetrag der Erlöse abzüglich der enthaltenen Umsatzsteuer. Eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf den beim Veranstalter nach Ausgabe der Sachgewinne verbleibenden Anteil der Erlöse ist nicht zulässig. Überschreitet der Gesamtpreis der Lose je genehmigter Sachlotterie zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken 40.000 € nicht, unterliegen die Losverkäufe dem ermäßigten Steuersatz. Die Abgabe eines Sachgewinns erfolgt unentgeltlich außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Veranstalter ist nicht zum Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Sachgewinne berechtigt, soweit deren Abgabe tatbestandlich eine unentgeltliche Wertabgabe ist. (LfSt. Niedersachsen, VfG. vom 03.07.2019 - S 7109-5-St 171, DStR 2019, 1870)